

brachte, damit er daselbst die Angaben über die Menge und Art des benötigten Materials machte. War der Bau bereits in Angriff genommen oder lagen sonst dringende Gründe vor, die ein rasches Handeln nötig erscheinen ließen, so konnte auch der Lohnherr oder einer der Stättmeister unter Zuziehung einiger Ratsmitglieder die Entscheidung über Verabfolgung des Holzes treffen. Damit die Wälder nicht zu sehr verwüstet wurden oder in Unordnung gerieten, durfte Holz nur im Beisein des Waldmeisters und Försters geschlagen werden; ersterer erhielt dafür 8, letzterer 4 S. Man durfte sich bei einem Hieb nicht aus dem Walde entfernen, bis der Stamm auf der Erde lag; auch war darauf zu achten, daß nicht allzuviel Äste der anderen Bäume abgeschlagen wurden<sup>1)</sup>.

Die Aufsicht in den Waldungen führten der Waldmeister und die Förster; es gab einen besonderen Stadtförster; daneben waren in den Nebengemeinden Forstschußleute bestellt, mit deren Dienst zu manchen Zeiten auch die Heimbürgen betraut waren, die in diesem Falle zu ihrem Diensteid als Gemeindebeamten auch noch den Förstereid zu leisten hatten<sup>2)</sup>. Es scheint, daß der Gengenbacher Waldbesitz in Reviere eingeteilt war, die solchen Forstbeamten unterstanden; ihre Instruktionen erhielten sie vom Rat oder im Auftrage desselben von den Heimbürgen. In ähnlicher Weise wie der Bannwart hatten die Förster auf öfteren Rundgängen sich davon zu überzeugen, daß die Wälder sich in gutem Zustande befanden und kein Schaden angerichtet wurde; Forstfrevler waren ohne Rücksicht auf Person und Stellung sofort zur Bestrafung zu melden<sup>3)</sup>. Damit die Beamten sich über Strafbarkeit der einzelnen Fälle klar waren, wurde eine besondere Verordnung erlassen. Das Hauen von grünen Eichen, Tannen, Buchen und Kirschbaumholz in Bezirken, in denen dies untersagt war, wurde mit einer Geldstrafe von 5 β für jeden gefällten Stamm belegt<sup>4)</sup>. Der gleichen Strafe unterlag das Abschneiden von Tannenreis von jungen Bäumen. Eine Strafe von 1 β traf denjenigen, der an sonstigen Bäumen grüne Äste abhieb oder sogenannte „Wintwerfen“<sup>5)</sup> ohne Erlaubnis mit der Art bearbeitete<sup>6)</sup>. Das Zusammenschleifen und Aufsetzen von Holz zu dem Zwecke, es alsdann wegzutragen, wurde in jedem Falle mit einer Buße von 5 β geahndet<sup>7)</sup>. Unter besonderem Forstschuß stand sodann das Bauholz, unter dem wir bereits gefällte und behauene, aber noch im Walde liegende Stämme zu verstehen haben; wer sich daran vergriff, hatte für jedes Stück außer dem Ersatz des Schadens an den Eigentümer eine Strafe

<sup>1)</sup> Ebenda, 58 u. 126. <sup>2)</sup> Ebenda, 29 u. 102. <sup>3)</sup> Ebenda, 30 u. 102. <sup>4)</sup> Ebenda, 30.  
<sup>5)</sup> Wintwerfe = wintvall = Windbruch, vom Winde umgestürzte Bäume. Leger, Mhd. Taschenwörterbuch, 388. <sup>6)</sup> Walfer, Weist., 30 u. 74. <sup>7)</sup> Ebenda, 74.